

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

43. Verordnung vom 16.10.1844 publ. 22.10.1844

auch der Amtssporteln, liegt dem Amtseinnehmer bei dem Amte Sever ob. Derselbe steht auch in dieser Beziehung unter Aufsicht und Controlle des Amtes Sever.

Die Mahnung der Debenten wegen dieser Intraden, so wie die executivische Beitreibung der Rückstände ist auf Requisition des Amtes vom Magistrat zu verfügen.

Siebenter Abschnitt.

Von den Geschäften in Militair-Angelegenheiten.

Art. 170.

Militair-Angelegenheiten.

Bei Besorgung der Militair-Angelegenheiten hat für die Stadtgemeinde der Magistrat im Allgemeinen gleiche Obliegenheiten wie die Landesherrlichen Aemter für ihre Bezirke.

43) Regierungs-Bekanntmachung vom 16. Oct., publ. den 22. Oct. 1844.

Betr. den von der Kaiserl. Königl. Oestreichischen Staatsregierung den Oldenburgischen Unterthanen in den Ländern und Gewässern des mittelländischen Meeres und der Levante zugesetzten Schuz.

Auf Verwendung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs hat die Kaiserlich-Königlich-Oestreichische Staatsregierung sich bereit erklärt, den Oldenburgischen Unterthanen in den Ländern und Gewässern des mittelländischen Meeres und der Levante den Schuz der dortigen Kaiserlich-Königlichen Behörden, Befehlshaber und diplomatischen Agenten angedeihen zu lassen, und bereits die desfalls erforderlichen Aufträge an die